

Friedberg, 27. November 2013

Von der Idee bis zum Baurecht –  
Planungsschritte vom LEP bis PfB oder B-Plan

## Aufbau von Planfeststellungsverfahren und -beschluss

apl. Prof. Dr. Ulrich Hösch  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### A. Einleitung

Das Planfeststellungsverfahren dient der Zulassung von raumbedeutsamen Vorhaben (Projekten). Der Planfeststellungsbeschluss bildet eine dieses Verfahren abschließende Zulassungsentscheidung („Baugenehmigung“). Die planfeststellungspflichtigen Vorhaben erfordern nicht nur eine Zulassung des Tiefbaus (Baugenehmigung), sondern auch eine Bewältigung der Auswirkungen des Vorhabens auf den jeweils betroffenen Raum. Anders als bei der Baugenehmigung (oder auch der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) hat der Vorhabenträger keinen gebundenen Anspruch, sondern es erfolgt eine Abwägungsentscheidung - die Vorhabenzulassung selbst enthält planerische Elemente.

### I. Gesetzliche Anordnung der Planfeststellung

Eine Planfeststellung erfolgt nur, wenn sie durch Gesetz angeordnet ist, § 72 VwVfG. Nach **§ 17 FStrG** dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Nach **§ 33 Abs. 1 HStrG** ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Landes- und Kreisstraßen der Plan festzustellen. Nach **§ 33 Abs. 1 Satz 2 HStrG** kann für Gemeindestraßen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Bau und Änderung sind zu unterscheiden von grundhaften Erneuerungen und Bauunterhaltungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 1 Satz 3 HStrG).

- a) Bundesfernstraßen, § 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG, *sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.*
- b) Landesstraßen, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStrG, *sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind;*
- c) Kreisstraßen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG, *sind Straßen, die vorwiegend*
  - *dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten,*
  - *dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder*
  - *dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind*
- d) Gemeindestraßen *sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind*

Ein Planfeststellungsverfahren **muss** durchgeführt werden, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von ihm **kann abgesehen** werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt oder angeordnet sind:

- a) Zulassung durch **Plangenehmigung** (mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung), § 17b Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 FStrG, § 74 Abs. 6 VwVfG

- keine UVP erforderlich;
  - Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden (oder eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt);
  - Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange
- b) Die Planfeststellung entfällt in **Fällen unwesentlicher Bedeutung**, § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG, § 74 Abs. 7 VwVfG
- keine UVP erforderlich;
  - andere öffentliche Belange werden nicht berührt sind (oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen) und
  - Rechte anderer nicht beeinflusst werden (oder schriftliche Einverständniserklärung)]
- c) Zulassung durch Bebauungsplan; § 17b Abs. 2 FStrG, § 36 Abs. 4 HStrG
- d) Rechtsverbindliche Objektplanung durch Gesetz (Südfahrt Stendal)

## II. Wirkung der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt nach § 35 Satz 2 VwVfG (Allgemeinverfügung), der sowohl im Hinblick auf das Verfahren als auch seine Wirkung gegenüber herkömmlichen Verwaltungsakten Besonderheiten aufweist:

- a) Die formelle Konzentration der notwendigen Verwaltungsverfahren auf ein Verfahren (§ 75 Abs. 1 VwVfG)
- b) Die Ersetzungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (Ausnahme § 19 Abs. 3 WHG)
- c) Die Fehlerbehandlung, § 17e Abs. 6 FStrG
- d) Die gesteigerte Bestandskraft im Vergleich zu anderen Genehmigungen, § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG.
- e) Die enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FStrG; § 18f; (Abschneiden der Wertentwicklung mit Offenlage der Planfeststellungsunterlagen)
- f) Veränderungssperre, § 9a FStrG

## III. Vorhaben/Projekt

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses ist ein konkretes Vorhaben/Projekt.

1. Das Vorhaben wird durch den Plan bestimmt, § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG: Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen; vgl. auch § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG).
2. Dieser Plan wird festgestellt, § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.
3. Unterscheidung zwischen Abwägung im Hinblick auf die Zulassung des Vorhabens, § 17 Satz 2 FStrG, und der Auferlegung von Schutzauflagen, § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG bzw. § 42 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV
4. Abgrenzung: Notwendige Folgemaßnahme, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und selbstständiges Vorhaben, § 78 Abs. 1 VwVfG (Zuständigkeit, Kosten; s.a. § 12 Abs. 4, 6, § 12a Abs. 4 FStrG).

5. Konkretisierung:

Bundesverkehrswegeplan, Bedarfsplan Straße,		Öffentlichkeitsbeteiligung
Raumordnungsverfahren, § 15 ROG, ROV; Linienbestimmung; § 16 Abs. 2 S. 2 FStrG	Vorplanung	Öffentlichkeitsbeteiligung
interne Prüfung auf Kosten und Technik	Entwurfsplanung	intern
<b>Planfeststellungsverfahren</b>	<b>Genehmigungsplanung</b>	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b>
Vollzug des Beschlusses, Herstellung des Bauwerks	Ausführungsplanung	

Denkbar sind auch landesplanerische Verfahren außerhalb der vorhabenbezogenen Straßenbauplanung, z.B. LEP, Regionalplan, § 8, § 9 ROG.

**B. Beteiligte an einem Planfeststellungsverfahren**

Straßenplanung erfolgt entweder im Wege der Auftragsverwaltung für den Bund oder als Landesverwaltung.

Auftragsverwaltung (Art. 85 Abs. 1. Art. 90 Abs. 2 GG) bedeutet, dass die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder ist. Dagegen regelt der Bund das Verwaltungsverfahren (FStrG). Der Bund hat weitgehende Mitgestaltungsrechte (Art. 85 Abs. 2 GG: Verwaltungsvorschriften, Regelung der Ausbildung, Einvernehmen bei der Besetzung; Art. 85 Abs. 3: Weisungsrecht; Art. 85 Abs. 4 Aufsicht über die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Gesetzesausführung). Im Fall der Auftragsverwaltung trägt der Bund die sich aus der Verwaltung ergebenden Kosten, soweit es sich nicht um die bei den Behörden entstehenden Kosten handelt (Art. 104a Abs. 2, 5 Satz 1 GG)

Akteure im Planfeststellungsverfahren sind

- a) Vorhabenträger ist die Straßenbauverwaltung (Straßenbaulastträger)
- b) Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
- c) Betroffene: Grundstückseigentümer, Landwirte, Anwohner, Gemeinden, Unternehmen
- d) Fachbehörden: HLUG, Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden, ...

## D. Materiellrechtliche Anforderungen an den Planfeststellungsbeschluss

Die Planfeststellungsbehörde ist zur Planung berufen. **Planung ist die Steuerung der raumrelevanten Nutzungen** Sie unterliegt im Fernstraßenrecht dabei aber auch bestimmten Bindungen. Solche Bindungen können sich aus vorhergehenden Planungsstufen ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Innenverhältnis sowohl auf die - vorbereitende - Grundentscheidung nach § 16 Abs. 2 FStrG angewiesen als auch an diese gebunden ist. Es handelt sich allerdings um eine allein innerbehördliche Bindung, die nicht unmittelbar nach außen wirkt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann daher unter alleiniger Berufung auf die Linienbestimmung weder die Planfeststellungsbehörde ihre eigene Planungsentscheidung Dritten gegenüber rechtfertigen noch ein betroffener Dritter mit Erfolg Einwendungen gegen die Planung erheben

### **I. Planerisches Ermessen (Gestaltungsfreiheit)**

Die Vorschriften, die die Planfeststellung anordnen, enthalten auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung. Sie räumen ihr das erforderlich Planungsermessen ein und gewähren ihr in bestimmten Grenzen planerische Gestaltungsfreiheit. Die planerische Gestaltungsfreiheit ergibt sich aus der Übertragung der Planungsbefugnis auf die Planfeststellungsbehörde. In die Befugnis zur Planung schließt einen mehr oder weniger ausgedehnten Spielraum zur Gestaltung ein. Planung ohne Gestaltungsfreiheit wäre ein Widerspruch in sich.

Grenzen des planerischen Ermessens ergeben sich aus Rechtsvorschriften, die eine bestimmte Planung bzw. eine Abweichung von ihr nicht zulassen, aus dem Gebot der gerechten Abwägung

### **II. Planrechtfertigung**

Die straßenrechtliche Planung ist rechtfertigungsbedürftig. Sie greift rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter ein und berechtigt gegebenenfalls sogar zur Durchführung von Enteignungen, § 19 FStrG. Die Planung muss daher auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und -bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben – erforderlich sein.

Eine fernstraßenrechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit der Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom maßgeblichen Straßengesetz allgemein verfolgten Ziele **ein Bedürfnis besteht**, es also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie dabei nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie **vernünftigerweise geboten** ist. Ein Vorhaben ist z.B. vernünftigerweise geboten, wenn dafür ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist.

### III. Abwägung

„Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind im Rahmen der Abwägung **zu berücksichtigen**.“ (§ 17 Satz 2 FStrG).“ Es gilt grundsätzlich das Gebot der Konfliktbewältigung (Ausnahme § 74 Abs. 3 VwVfG).

Wer wägt ab?	Die Planfeststellungsbehörde
Was wägt sie ab?	Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit den Auswirkungen, die durch seine Umsetzung auf Belange Dritter oder der Allgemeinheit.
Wie wägt sie ab?	Durch Ermittlung und Bewertung der (voraussichtlich) berührten Belange.
Warum wägt sie ab?	Um eine angemessene Lösung zu erreichen.

Ermittlung der Auswirkungen

Ermittlung der Grenze der Abwägungserheblichkeit

Ermittlung der Grenze, ab der Auswirkungen ohne ergänzende Maßnahmen/Schutzvorkehrungen nicht mehr zumutbar sind (Schwelle der fachplanerischen Unzumutbarkeit)

Ermittlung der Grenze der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeit (d.h., ab der die Auswirkungen in verfassungsrechtlich geschützte Güter eingreifen)

Entwicklung eines Schutzkonzeptes (die Zulassung des Vorhabens wird durch die Festsetzung der erforderlichen Schutzauflagen begleitet, § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG).

### IV. Abwägungsgebot

Gebot der Konfliktbewältigung

Begrenzt wird die Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde durch das fachplanerische Abwägungsgebot. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

eine Abwägung überhaupt stattfindet (sonst **Abwägungsausfall**),

in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (sonst **Abwägungsdefizit**),

die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird (sonst **Abwägungsfehlgewichtung**)

eine besondere Gewichtungsvorgabe haben Belange, die als Planungsleitsätze, Planungsleitlinien, Optimierungsgebote, Abwägungsdirektiven bezeichnet werden; aus Planungsleitsätzen des Bundesfernstraßengesetzes sowie, gegebenenfalls aus den Leitsätzen anderer für die fernstraßenrechtliche Planung einschlägiger Vorschriften folgt eine Bindung der Planung.

und

der Ausgleich zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (sonst **Abwägungsdisproportionalität**).

Innerhalb dieser Grenzen wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevor-

zung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet; die darin liegende Gewichtung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange ist vielmehr ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit und damit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen.

## **V. Unbeachtlichkeit von Abwägungsfehlern**

„Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“ (§ 17e Abs.6 Satz 1 FStrG; § 75 Abs. 1a Satz HVwVfG).

## **VI. Abwägungsbelange**

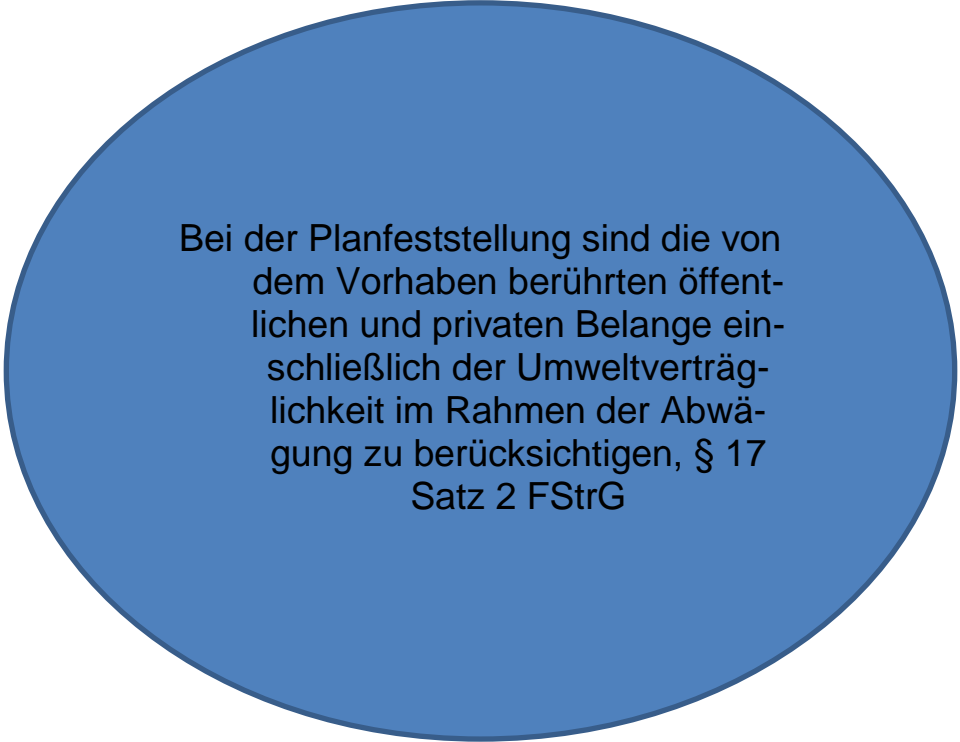
### **1. Gesamtergebnis der Abwägung**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen weder zwingende Bestimmungen noch im Wege der Abwägung nicht überwindbare Belange entgegen. Die für das Vorhaben streitenden Belange überwiegen die Belange, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden einschließlich der Belange der privaten Eigentümer, des Schutzes von Natura 2000-Gebieten und des besonderen Artenschutzes. Soweit nicht mehr zumutbare Beeinträchtigungen aufgrund der erforderlichen Zulassung des Vorhabens unvermeidbar sind, werden die das Maß des Zumutbaren übersteigenden Beeinträchtigungen durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen ausgeglichen.

Die Abwägung beruht auf der umfassenden Ermittlung der berührten Belange, der Bestimmung der Bedeutung der Belange für den konkreten Fall und der Herstellung einer Verknüpfung der Belange. Aus diesem Grund erfolgt auch eine Auslegung des Plans. Zweck der Auslegung ist die Information der Betroffenen/Öffentlichkeit; entscheidend ist die „Anstoßwirkung“ der Unterlagen; die Auslegung hat ihre Wurzeln im Fachplanungsrecht (Betroffenenbeteiligung; vorgezogenes Rechtsschutzverfahren); sie wird jetzt durch das UVP-Verfahren ergänzt/überlagert (Öffentlichkeitsbeteiligung). Das Verfahren gliedert sich grundsätzlich in den Abschnitt der Offenlage des Plans; die Erhebung von Einwendungen und die Erörterung

Die erhobenen Einwendungen/abgegebenen Stellungnahmen können erörtert werden. Ablauf des Erörterungstermins:

- (1) Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden, § 73 Abs. 6 S. 7 VwVfG.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachung, § 73 Abs. 6 S. 2, 5 VwVfG
- (3) Benachrichtigung über Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 VwVfG
- (4) Nicht öffentlicher Termin, § 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 VwVfG
- (5) Erörterungspflicht des Verhandlungsleiters, § 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 2 VwVfG
- (6) Protokollierung des Erörterungstermins, § 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG
- (7) Stellungnahme der Anhörungsbehörde an die Planfeststellungsbehörde, § 73 Abs. 9 VwVfG

		§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 1 Abs. 2 FStrAbG; § 9 Abs. 1 Satz 2 HStrG				
		Verkehrsbedarf	Entlastung Ortsdurchfahrten	Erschließung	regionale Wirtschaftsförderung	
<b>Öffentliche Belange</b>	Ergebnis UVP					<b>Planfeststellungsbeschluss</b>
	Lärm					
	Luftschadstoffe					
	Wasser					
	Boden					
	Natur und Landschaft					
	Natura 2000 Gebietsregime					
	Besonderer Artenschutz					
	Flächen- und Gebietschutz					
	Eingriffsregelung					
	Kommunale Belange					
	Raumordnung					
	Landwirtschaft					
	Forstwirtschaft					
	Denkmalschutz					
Kosten						
<b>Private Belange</b>	Eigentum					
	Gesundheit					
	Berufsausübung					
		Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes	Maßnahmen des passiven Lärmschutzes	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	Übernahmeansprüche	
		Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG bzw. nach Spezialvorschriften, wie §§ 41, 42 BImSchG; § 15 Abs. 2, § 34 Abs. 5 BNatSchG etc.				

## 2. Alternativenprüfung

- a) fachplanerische Alternativenprüfung
- b) „spezielle“ Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

## 3. Öffentliche Belange

- a) Das Vorhaben (Planungsziele fachplanerische Zielsetzungen; zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses):

*Das Vorhaben dient der Befriedigung einer im Bundesverkehrswegeplan ausgewiesenen und in den vorgelegten Prognosegutachten bestätigten Verkehrsnachfrage. Der gegenwärtige Ausbauzustand der Bundesstraße steht i. V. m. den - aus Gründen des Schutzes der Gesundheit der Betroffenen - eingeführten verkehrlichen Beschränkungen, einer angemessenen Befriedigung der bestehenden und zu erwartenden Bedürfnisse des überregionalen weiträumigen Verkehrs entgegen. Die Errichtung der Teilabschnitte der Bundesstraßen als Umgehung der Gemeinden ermöglicht eine sichere und effiziente Führung des Verkehrs und entlastet gleichzeitig die Ortsdurchfahrten der betroffenen Kommunen von verkehrsbedingten erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie bestehenden Unfallgefahren.*

- b) Einbindung des Vorhabens in bestehende Planungen (Bund, Land, Kommune)

- c) Alternativen:

*Zu dem Vorhaben bestehen keine sich aufdrängenden Alternativen, die die verfolgten Planungsziele besser erreichen würden oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von öffentlichen und privaten Belangen verbunden wären.*

- d) Raumordnung

Nach § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, **Ziele der Raumordnung** zu beachten sowie **Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung** in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden;

Die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung finden sich vor allem in Raumordnungsplänen (§§ 8 und 17 ROG).

- e) Kommunale Belange

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, § 38 BauGB, Kommunale Einrichtungen

- f) Immissionsschutz

Schutz der Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG); Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 41, § 3 Abs. 1 BImSchG); räumliche Trennung sich gegenseitig beeinträchtigender Nutzungen (§ 50 BImSchG); Verkehrsbehördliche und sonstige Regelungen (§ 40, § 45, § 47, § 47a BImSchG; § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

- g) Wasserwirtschaft

Ausnahme von der Konzentrationswirkung (§ 19 Abs. 3 WHG); wasserwirtschaftliche Gestattungen (§§ 8 bis 10 WHG); wasserrechtliche Planfeststellungen (§§ 68 ff. WHG); Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)



h) Bodenschutz

Bodenfunktionen

i) Natur und Landschaft

§ 34 BNatSchG [Verträglichkeitsprüfung (Beweislast, vernünftige Zweifel, Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, Dokumentationspflicht); Abweichungsprüfung (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Kohärenzsicherung)]

§ 44 BNatSchG [Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot; Fortpflanzungs- und Ruhestätte, lokale Population, signifikante Risikoerhöhung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Ausnahmen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; keine zumutbaren Alternativen, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ggf. aufgrund von planfestgestellten landschaftspflegerischen (FCS-) Maßnahmen)]

§ 13 BNatSchG

§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope; sonstige Schutzgebiete, Umweltschadensrecht

j) Denkmalpflege

k) Landwirtschaft

*geordnete Bewirtschaftung; landwirtschaftliche Struktur.*

l) Kosten, § 7 Abs. 1 BHO - insbesondere auch im Hinblick auf Alternativen

#### **4. Private Belange**

a) Privates Eigentum Art. 14 GG

*Enteignung, Inhaltsbestimmung, Übernahme, angemessene Entschädigung, Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)*

b) Gesundheit Art. 2 Abs. 2 GG

fachplanerische und verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwellen

*16. BImSchV, 39. BImSchV*

*Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutze, Übernahmeansprüche, mittelbare Wirkungen auf dem nachgelagerten Verkehrsnetz*

c) Beruf/Gewerbe Art. 12 Abs. 1 GG

*Existenzgefährdungen*

#### **5. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung**

*erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen*

#### **VII. Die Änderung des Plans vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses**

1. § 73 Abs. 8 VwVfG - Änderung des ausgelegten Plans

2. § 76 Abs. 1 VwVfG - Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens

3. § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG

## Ablaufschema Planfeststellungsverfahren

Norm	Verfahrensschritt	Zeit
<b>1 Vorbereitung des Antrags</b>		
informell, soweit nicht geordnete Verfahrensschritte	Vor Einreichen des Plans (Planungsentscheidung des Vorhabenträgers, Erstellen der Planunterlagen und der UVP-Unterlagen)	
§ 25 VwVfG / § 5 UVPG	Antragskonferenz / Scoping-Verfahren (Erstellen Untersuchungsrahmen durch den Vorhabenträger, Scoping-Termin, Unterrichten über voraussichtlichen Untersuchungsrahmen)	
§ 6 UVPG	Erstellen der Planunterlagen einschließlich UVP-Unterlagen durch den Vorhabenträger	
§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG	Einreichen der Planunterlagen	
<b>2 Anhörungsverfahren</b>		
§ 73 Abs. 2 VwVfG	Vollständigkeitsprüfung durch die Anhörungsbehörde	
§ 73 Abs. 2, § 73 Abs. 3a VwVfG	Aufforderung zur behördlichen Stellungnahme	innerhalb eines Monats; Frist drei Monat
§ 73 Abs. 3, 5 VwVfG § 17a Nrn. 1, 2, 3, 4, 7 FStrG §§ 9, 9a UVPG	Auslegen des Plans in betroffenen Gemeinden / ortsübliche Bekanntmachung, Benachrichtigung; Erarbeitung von Einwendungen	innerhalb eines Monats Aufforderung an die Gemeinden, Auslegung innerhalb von drei Wochen
§ 73 Abs. 4 VwVfG §§ 9, 9a UVPG	Erheben von Einwendung	die Auslegung erfolgt für einen Monat; zusätzlich zwei Wochen Einwendungsfrist
informell	Vor der Erörterung	
§ 73 Abs. 6, 7 VwVfG § 17a Nr. 5 FStrG	Erörterungstermin (fakultativ)	
§ 73 Abs. 9 VwVfG § 17a Nr. 5 FStrG § 11 UVPG	Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens (soweit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde getrennt)	möglichst innerhalb eines Monats
<b>3 Beschlussverfahren</b>		
§ 74 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3, § 75 Abs. 1, 2, § 35 Satz 2 VwVfG § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG § 12 UVPG	Feststellen des Plans / Erstellen des Planfeststellungsbeschlusses mit Begründung	
§ 74 Abs. 4, 5 VwVfG § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG	Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. öffentliche Bekanntmachung	zwei Wochen
§ 74 Abs. 4 VwVfG § 8 Abs. 2 UVPG	Auslegen des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans / ortsübliche Bekanntmachung	
<b>4 Verwaltungsexterne Kontrolle des Beschlusses</b>		
§ 40, 42, 113 VwGO §§ 70, § 17e Abs. 1, 2, 5, 6 FStrG	Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage	1 Monat nach Bekanntgabe
§ 80 Abs. 5 VwGO; § 17e Abs. 2,3, 4 FStrG	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen (Anfechtungs-) Klage	
Materieller Prüfungsmaßstab	§ 75 Abs. 1a VwVfG (striktes Recht, Abwägung, Fehlerfolgen)	
<b>5 Vollzug des Beschlusses</b>		